

02.12.22

In - R

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

**Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und
Asylverfahren**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 74. Sitzung am 2. Dezember 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 20/4703 – den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und
Asylverfahren****– Drucksache 20/4327 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 23.12.22

Initiativgesetz des Bundestages

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe c wird gestrichen.

b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „behördenunabhängige,“ wird das Wort „ergebnisoffene,“ eingefügt.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Förderung setzt voraus, dass die Träger der Asylverfahrensberatung ihre Zuverlässigkeit, die ordnungsgemäße und gewissenhafte Durchführung der Beratung sowie Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung nachweisen.“

bb) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.

cc) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Entscheidung über den Asylantrag ergeht innerhalb von sechs Monaten. Das Bundesamt kann die Frist auf höchstens 15 Monate verlängern, wenn

1. sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen ergeben,
2. eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig Anträge stellt, weshalb es in der Praxis besonders schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist nach Satz 1 abzuschließen oder
3. die Verzögerung eindeutig darauf zurückzuführen ist, dass der Ausländer seinen Pflichten nach § 15 nicht nachgekommen ist.

Das Bundesamt kann die Frist von 15 Monaten ausnahmsweise um höchstens weitere drei Monate verlängern, wenn dies erforderlich ist, um eine angemessene und vollständige Prüfung des Antrags zu gewährleisten.“ ‘

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Die folgenden Absätze 5 bis 8 werden angefügt:

„(5) Besteht aller Voraussicht nach im Herkunftsstaat eine vorübergehend ungewisse Lage, sodass eine Entscheidung vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, kann die Entscheidung abweichend von den in Absatz 4 genannten Fristen aufgeschoben werden. In diesen Fällen überprüft das Bundesamt mindestens alle sechs Monate die Lage in dem Herkunftsstaat. Das Bundesamt unterrichtet innerhalb einer angemessenen Frist die betroffenen Ausländer über

die Gründe des Aufschubs der Entscheidung sowie die Europäische Kommission über den Aufschub der Entscheidungen.

(6) Die Frist nach Absatz 4 Satz 1 beginnt mit der Stellung des Asylantrags nach § 14 Absatz 1 und 2. Ist ein Antrag gemäß dem Verfahren nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) zu behandeln, so beginnt die Frist nach Absatz 4 Satz 1, wenn die Bundesrepublik Deutschland als für die Prüfung zuständiger Mitgliedstaat bestimmt ist. Hält sich der Ausländer zu diesem Zeitpunkt nicht im Bundesgebiet auf, so beginnt die Frist mit seiner Überstellung in das Bundesgebiet.

(7) Das Bundesamt entscheidet spätestens 21 Monate nach der Antragstellung nach § 14 Absatz 1 und 2.

(8) Das Bundesamt informiert den Ausländer für den Fall, dass innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung ergehen kann, über die Verzögerung und unterrichtet ihn auf sein Verlangen über die Gründe für die Verzögerung und den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen mit einer Entscheidung zu rechnen ist.“ ‘

d) Nummer 10 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Feststellung nach Satz 1 kann auch abgesehen werden, wenn das Bundesamt in einem früheren Verfahren über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes entschieden hat und die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen.“ ‘

e) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

,13a. In § 38 Absatz 2 werden nach dem Wort „Bundesamtes“ die Wörter „oder der Einstellung des Verfahrens“ eingefügt.‘

f) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

,14a. Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Rechtsstellung“ .‘

g) In Nummer 18 Buchstabe b Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „durch Urteil“ eingefügt.

h) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. Dem § 78 werden die folgenden Absätze 8 und 8a angefügt:

„(8) Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 132 Absatz 1 und § 137 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auch zu, wenn das Oberverwaltungsgericht

1. in der Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in dem Herkunfts- oder Zielstaat von deren Beurteilung durch ein anderes Oberverwaltungsgericht oder durch das Bundesverwaltungsgericht abweicht und

2. die Revision aus den in Nummer 1 genannten Gründen zugelassen hat.

Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann auf diesen Zulassungsgrund nicht gestützt werden. Die Revision ist beschränkt auf die Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat. In dem hierfür erforderlichen Umfang ist das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 137 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden. Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt für die Beurteilung der allgemeinen Lage diejenigen herkunftsbezogenen oder zielstaatsbezogenen Erkenntnisse, die von den in Satz 1 Nummer 1 genannten Gerichten verwertet worden sind, die ihm zum Zeitpunkt seiner mündlichen Verhandlung oder Entscheidung (§ 77 Absatz 1) von den Beteiligten vorgelegt oder die von ihm beigezogen oder erhoben worden sind. Die Anschlussrevision ist ausgeschlossen.

(8a) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat evaluiert im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz die Revision nach Absatz 8 drei Jahre nach Inkrafttreten.“ ‘

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „5 000,“ die Wörter „in den Fällen des § 77 Absatz 4 Satz 1 des Asylgesetzes 10 000 Euro,“ eingefügt.
2. In Anlage 1 – Vergütungsverzeichnis – Teil 1 – Allgemeine Gebühren werden in Absatz 1 Nummer 1 nach der Angabe „§ 495a ZPO“ die Wörter „oder § 77 Abs. 2 AsylG“ eingefügt.‘